

RS OGH 1990/2/27 10ObS18/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1990

Norm

ASVG §262

Rechtssatz

Die zwei Tage vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes erfolgte Übersendung der Familienbeihilfenkarte, die die Verlängerung der Familienbeihilfe bestätigt, kann nicht anders gedeutet werden als ein Antrag auf Weitergewährung des Kinderzuschusses über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 18/90
Entscheidungstext OGH 27.02.1990 10 ObS 18/90
Veröff: SSV-NF 4/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085375

Dokumentnummer

JJR_19900227_OGH0002_010OBS00018_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at